

**Der Landrat**

Verband Region Stuttgart  
Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart

30. Januar 2024

**Az.: 41-2012-1553**

**Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Stuttgart zur  
Festlegung von Vorranggebieten für regional-bedeutsame  
Windkraftanlagen**

**Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG**

**Ihr Schreiben vom 26.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. g. Vorgang bedanken wir uns. Das Landratsamt Böblingen nimmt als Behörde der durch die Planung betroffenen Gebietskörperschaft Landkreis Böblingen (Teil A) sowie für die im Landratsamt vereinten Fachbehörden (Teil B) als Träger öffentlicher Belange Stellung.

## **Teil A Stellungnahme des Landkreises Böblingen**

**Der Landkreis Böblingen begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen. Der derzeit in der Auslegung befindliche Entwurf für die Ausweisung von Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.**

### Verfahren:

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel 1,8 % der Landesfläche. Mit der Ausweisung der entsprechenden Vorranggebiete Windkraft hat der Landesgesetzgeber die Regionalverbände betraut und diesen für ihren Satzungsbeschluss eine Frist bis zum 30. September 2025 gesetzt. Der Verband Region Stuttgart ist somit gefordert, seinen Regionalplan (teil-)fortzuschreiben und hierbei 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windkraft auszuweisen. Gelingt dies nicht, so gelten Windenergieanlagen mit Ablauf der bundesrechtlich gesetzten Fristen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als privilegierte Vorhaben, denen entgegenstehende Belange aus der Regional- oder Flächennutzungsplanung regelmäßig nicht entgegengehalten werden können:

**Windenergieanlagen wären dann überall im Außenbereich bei Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig!**

Gerade im Hinblick auf die drohende Rechtsfolge, eines unkontrollierten und nicht gesteuerten Ausbaus von Windenergieanlagen im Landkreis Böblingen, kommt der planerischen Ausweisung und damit regionalen Steuerung durch den Regionalverband eine große Bedeutung zu. Dies umso mehr, da der Umkehrschluss gleichermaßen gilt: Gelingt es dem Verband Region Stuttgart, den gesetzlichen Zielen zu entsprechen und innerhalb der genannten Fristen 1,8 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, so stehen außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen sonstige Belange entgegen, d.h. Anlagen für Windenergie sind dort regelmäßig unzulässig.

Der Verband Region Stuttgart hat bereits vergangenes Jahr die Teilfortschreibung seines Regionalplanes eingeleitet. Nach Durchführung einer frühzeitigen, informellen Beteiligung hat die Verbandsverwaltung einen Planentwurf erarbeitet, der mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25. Oktober 2023 in die Auslegung ging. Träger öffentlicher Belange, Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Öffentlichkeit haben nun bis zum 2. Februar 2024 Zeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Verband Region Stuttgart begleitet diese Auslegung mit öffentlichen Informationsveranstaltungen, von denen zwei im Landkreis Böblingen stattfinden: Am 21. November 2023 waren Vertreter des Regionalverbandes in Sindelfingen zu Gast, am 30. November 2023 fand eine Veranstaltung in Rutesheim statt. Neben Veranstaltungen in anderen Landkreisen der Region Stuttgart gab es am 28. November 2023 auch einen Onlinetermin. Der interessierten Bevölkerung wird auf diesen Veranstaltungen Gelegenheit gegeben, sich über das Vorgehen bei der Auswahl der

Flächen sowie der berücksichtigten Aspekte und Vorgaben zu informieren und Fragen zu stellen.

### Inhalt des Planentwurfs

Grundlage jeder Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie ist ein ausreichendes Winddargebot. Die Verbandsverwaltung hat sich an den ausgewiesenen Gebieten und Werten des Windatlasses Baden-Württemberg 2019 orientiert und für die Planung als relevanten Schwellenwert eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter ( $W/m^2$ ) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Diese übernommenen Maßstäbe nach dem Windatlas werden zwar häufig von Windkraftgegnern kritisiert, bilden jedoch nach übereinstimmender Aussage von Projektierern eine gute und fundierte Annahme, die sich regelmäßig durch Windmessungen, etc. bestätigen.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windenergieanlagen entgegenstehen. Gerade rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien sind vom Verband zwingend anzuwenden. Andernfalls wäre die Planung offensichtlich nicht umsetzbar und mangelhaft.

### Rechtliche Ausschlusskriterien

Rechtliche Ausschlusskriterien sind flächenhaft auftretende Sachverhalte, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen und auch nicht überwunden werden können. Diese Flächen können nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden und scheiden daher bei der weiteren Planung aus. Beispiele hierfür sind bereits mit anderer Nutzung belegte Flächen wie Wohngebiete oder Autobahnen sowie durch Fachgesetze geschützte Bereiche mit den erforderlichen Mindestabständen.

### Planerische Abwägungskriterien

Planerische Abwägungskriterien sind zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend verhindern, aber aus von der Regionalverwaltung entsprechend gewichteten Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen. So hat etwa der Regionalverband den allgemeinen Vorsorgeabstand der zwischen mit Wohngebäuden bebauten Ortsteilen und Windenergieanlagen 700m beträgt auf 800m erhöht. Auch Vorranggebiete für Wohnungsbau fallen hier herunter.

Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar wurden aus der Gebietskulisse entfernt. Da die Vorranggebiete nicht flurstück- oder flächenscharf skalierbar sind, wäre eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht möglich. Daneben wurde die aktuelle Rechtsprechung zur Überlastung angewandt und auf eine Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet, wenn sonst bei einem die jeweilige Siedlung umschließenden Kreis und einer relevanten Distanz von 3.500 m zum Ortsrand keine zwei Segmente mit einem Winkel von  $60^\circ$  frei gewesen wären.

Ausgehend von der dargestellten Methodik und den erwähnten Kriterien reduziert sich die allein auf Grundlage des ausreichendes Winddargebots ermittelte Fläche von 1.239

Quadratkilometer auf 95 Quadratkilometer oder von 34 % auf 2,6 % der Regionsfläche. Dies ist zwar immer noch mehr als die gesetzlich geforderten 1,8 % der Regionsfläche, der Spielraum für mögliche Änderungen ist jedoch sehr beschränkt.

Die Ergebnisse der von der Verbandsverwaltung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Dies war angesichts der dichten Besiedelung in der Region Stuttgart, dem hohen Anteil an Schutzgebieten sowie der Prägungen unseres Landschaftsbildes und der Bedeutung des Freiraums für die Erholung der hier lebenden Menschen erwartbar. Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auf mindestens 1,8 % der gesamten Fläche wirkt in einem Raum mit einem hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen natürlich andere Konflikte auf wie in einem eher ländlich geprägten Raum.

#### Lage im Landkreis Böblingen

Der Windatlas 2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weist für den Landkreis Böblingen innerhalb der Region Stuttgart gute Werte aus. Dementsprechend finden sich im Planentwurf 32 potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Böblingen. Lediglich im Rems-Murr-Kreis befinden sich mit 34 potenziellen Vorranggebieten geringfügig mehr.

Allerdings lässt sich von der Zahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete nur schwer auf die Zahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen schließen, weisen die einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebiete doch eine unterschiedliche Größe, Lage, Struktur und Topographie aus. Allgemeine Aussagen oder Rückschlüsse verbieten sich daher bzw. bedürfen einer genaueren Betrachtung, die nur spezialisierte Planungsbüros leisten können.

Der Verband Region Stuttgart hat zu den einzelnen Standortvorschlägen Steckbriefe erstellt, die die Größe des Gebiets, die derzeitige Flächennutzung, die allgemeinen Eignungskriterien (abgeleitet von den Daten des Windatlases 2019), Vorbelastungen, regionale Planungen und eine Gesamtbeurteilung umfassen (Anlage 2). Im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme forderte der Verband Region Stuttgart explizit dazu auf, dies zu überprüfen und ggf. durch die Fachbehörden zu ergänzen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Landkreises Böblingen hat sich bereits in seiner Sitzung am 26. September 2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Planungen des Verbandes Region Stuttgart (vgl. KT-Drucks. Nr. 173/2022) beschäftigt. Die damals dargelegten Entwürfe wiesen allerdings nicht den Detaillierungsgrad der jetzt vorgelegten Planung auf. Zeitgleich mit dem Landkreis sind die Städte und Gemeinden zur Stellungnahme aufgefordert und werden die jeweiligen standortbezogenen Belange in das weitere Verfahren einbringen. Aus Sicht der Kreisverwaltung ist zum Planentwurf bezogen auf den gesamten Landkreis Stellung zu nehmen. Dabei kann festgestellt werden, dass sich die Vorranggebiete gleichmäßig über den gesamten Landkreis verteilen und damit nicht zu einer besonderen Belastung nur einer oder weniger Kommunen führen. Der Bereich des Schönbuchs ist, da der Verband Region Stuttgart Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet) als planerische Ausschlussgebiete wertet, von Vorranggebieten weitgehend

freigehalten. Positiv zu werten ist sicherlich, dass sich die flächenhaft größten Gebiete im Landkreis entlang der Autobahn im Wald zwischen Sindelfingen, Leonberg und Stuttgart befinden. Diese Flächen sind aufgrund der Autobahn schon sehr vorbelastet.

Einzelne Gebiete weisen eine relative Nähe zum Verkehrsflughafen Stuttgart auf. Ob und inwieweit sich dort dann tatsächlich Windenergieanlagen realisieren lassen, hängt sicherlich von der Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Behörden (Regierungspräsidium, Deutsche Flugsicherung, Flughafen Stuttgart) im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ab. Gleiches gilt hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen militärischer Belange in der Nähe des noch bestehenden Absatzgeländes Malsheim. Auf Planungsebene ist eine entsprechende Ausweisung möglich, endgültige Gewissheit kann (leider) erst im Genehmigungsverfahren erlangt werden.

### Bewertung

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 mit dem Entwurf der Teilfortschreibung befasst und für den Landkreis die dargestellte Positionierung beschlossen. Aufgrund der kreisweit recht gleichmäßigen Verteilung ist der Planentwurf in toto ausgewogen und die angewandten Planungskriterien sind sachgerecht. Eine Bewertung einzelner Standorte sollte von den jeweiligen Städten und Gemeinden getroffen werden, die die örtlichen Verhältnisse am besten kennen und damit auch die Belange direkt vor Ort kompetent einbringen können.

## **Engagement der Kreisverwaltung**

Um den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien gerade im Landkreis Böblingen voranzubringen, hat die Kreisverwaltung überdies drei Handlungsfelder identifiziert und erste Maßnahmen eingeleitet:

1. Effektive Genehmigungsverfahren: Das Landratsamt ist als untere Immissionsschutzbehörde genehmigende Stelle für Windenergieanlagen im Landkreis Böblingen. Mit einer bei Amt 41 neu geschaffenen Stabsstelle Erneuerbare Energien stehen den Vorhabenträger kompetente Ansprechpartner bereit, die im Verfahren intensiv begleiten und insbesondere die Stellungnahmen verschiedener Fachbehörden koordinieren. In einem regelmäßigen jour-fixe erfolgt ein im Sinne der Verfahrensbeschleunigung durchgängiger Informationsaustausch.
2. Maßnahmen im Vorfeld von Verfahren sowie verfahrensbegleitende Maßnahmen: Die Energieagentur des Landkreises kümmert sich intensiv um die Beratung von interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie potenzieller Vorhabenträger. Kommunen werden über Vorträge oder in direkten Terminen über verschiedene Handlungsoptionen, gerade bei kommunalem Flächeneigentum, informiert, mögliche Projektträger mit den Genehmigungsbehörden in Verbindung gebracht, Bürgerenergiegenossenschaften in Gründung durch Praxisbeispiele unterstützt und die Bevölkerung mit sachlichen Informationen versorgt.
3. Eigene Projekte: Der Landkreis Böblingen hat sich das klimapolitische Ziel gesetzt, einen großen Teil der im Kreis benötigten Energie durch Erneuerbare Energien zu decken. Dies steht in direkter Linie mit den Beschlüssen des Kreistags zur Klimaneutralität der Kreisverwaltung. In einer ersten Stufe sollen mindestens 10 Windenergieanlagen im Landkreis entstehen, im weiteren Verlauf sind weitere Windenergieanlagen geplant. Der Ausbau soll vornehmlich durch Projektträger, wie z.B. die Stadtwerke oder andere Unternehmen erfolgen. Der Landkreis ist hier allerdings über seine Tochter, die Naturstrom GmbH auch selbst aktiv. Diese betreibt erfolgreich mehrere Freiflächen-PV-Anlagen und hat sich vor zwölf Jahren um die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf der ehemaligen Deponie Rennstrecke in Leonberg bei der dortigen Vergärungsanlage bemüht. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren sind an Einwänden der Flugsicherung gescheitert. Dem Aspekt der Flugsicherung kommt daher – und dies gilt, wie jüngere Untersuchungen zeigen, auch für weitere potenzielle Standorte im Landkreis Böblingen – eine besondere Bedeutung zu.

## **Teil B Stellungnahme des Landratsamtes für die Fachbehörden**

### Allgemeine Hinweise

Durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie werden im Landkreis Böblingen im größeren Umfang Belange des Forstes, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes berührt. Innerhalb der einzelnen Vorranggebiete ist die tatsächliche Betroffenheit allerdings erst nach Konkretisierung der Standorte möglich. Auf Ebene der Regionalplanung kann daher allenfalls eine Kategorisierung der Vorranggebiete anhand der verschiedenen Schutz- und Nutzungskategorien sowie der weiteren durch die einzelnen Fachbehörden unten dargestellten Informationen erfolgen.

Einzelne hier bekannte und konkrete Planungen für bereits weit gediehene Vorhaben befinden sich am Rande vorgeschlagener Vorranggebiete. Hintergrund scheinen u.a. die seitens der Verbandsverwaltung angenommenen Abstände zu Einzelgehöfte und Aussiedlerhöfe (600 m) zu sein. Im Landkreis Böblingen konkret betroffen ist hier das Vorhaben Steinbruch Dr. Schäfer in Darmsheim im südöstlichen Bereich des Vorranggebiets BB-19.

Wir regen an, Standorte bereits weitgehend konkretisierter Vorhaben in die Gebietskulisse aufzunehmen bzw. die vorgeschlagenen Vorranggebiete in den Grenzen nach zu schärfen. Gegebenenfalls lässt sich dies auch durch eine entsprechende Auslegung des Rands des Vorranggebiets lösen.

Bei einer späteren Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete spielen die Eigentumsverhältnisse eine große Rolle. Gerade die große Anzahl an Eigentümern im kleinparzellierten Privatwald oder im Realteilungsgebiet kann eine Flächenakquise und -nutzung erheblich erschweren. Zwar ist dies nicht als Belang in der Planung einzustellen, kann jedoch den Ausbau der Erneuerbaren Energien hindern. Daher der Hinweis, dass sich in den Gebieten BB-03, BB-04, BB-06, BB-10, BB-18 teilweise kleinparzellierter Privatwald befindet.

Im Folgenden werden die Anmerkungen und Anregungen der einzelnen Fachbehörden des Landratsamtes dargestellt:

## Immissionsschutz

Von Seiten des Immissionsschutzes / Gewerbeaufsicht wird ausdrücklich begrüßt, dass entgegen des bisherigen Mindestabstandes von 700 m zur entsprechenden Flächennutzung bei der Bereitstellung von Flächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen den künftigen Vorranggebieten ein Vorsorgeabstand von 800 m zugrunde gelegt wird.

Ansonsten werden die einzelnen Themen wie Schallimmissionen, Schattenwurf und Reflexionen in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret abgeprüft.

## Naturschutz

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt unter Einbeziehung der hiesigen Naturschutzbeauftragten. Dabei wurde für jedes Vorranggebiet eine überschlägige Einschätzung der Konfliktsituation getroffen. Insofern handelt es sich um Hinweise, die in einem späteren Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen allerdings auch im Rahmen einer Auswahlentscheidung auf planerischer Ebene berücksichtigt werden können.

Nach derzeit gültiger Rechtslage sind Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für betroffene geschützte Arten in Windenergiegebieten nach wie vor über die Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in dem betreffenden Vorranggebiet voraussichtlich bestimmter begleitender Maßnahmen unterworfen sein werden. Diese Regelungen gelten unabhängig von den Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG weiter fort.

Im Folgenden werden standortbezogene Hinweise gegeben, wobei der Einfachheit halber die Anmerkungen teilweise mit „+“ für „ja“ und mit „-“ für „nein“ erfolgen.

VRG	besondere Anforderungen			Vermeidungs-Maßnahmen		Nähe zu Natura 2000-Gebiet	Zweckgebundene Abgabe zu erwarten (§ 6 (1) S. 3 WindBG)	Artvorkommen
	Arten und Biotope	Land-schaftsbild	Wind-kraft-sensible Arten	Abrege-lungen der Anlage	Bauzeitl. Beschrän-kungen			
BB-01	Feldvogelkulisse	-	-	-	+	-	-	Zauneidechse, Feldvögel
BB-02	Wald, Wildtierkorridor	+	+	+	+	-	+	Wanderfalke, Haselmaus, Rotmilan, Fledermäuse
BB-03	Wald	+	+	+	+	-	+	Rotmilan, Weidenröschen-schwärmer
BB-04	Wald, Feldvogelkulisse, FFH-Mähwiesen	+	+	+	+	-	+	Rotmilan, Schwarzmilan, Feldvögel
BB-05	Wald, Feldvogelkulisse, FFH-Mähwiesen	+	+	-	+	-	+	Feldvögel
BB-06	Wald, geschützte Biotope,	+	+	+	+	-	+	Vögel/ Fledermäuse



VRG	besondere Anforderungen			Vermeidungs- Maßnahmen		Nähe zu Natura 2000- Gebiet	Zweck- gebundene Abgabe zu erwarten (§ 6 (1) S. 3 WindBG)	Artvorkommen
	Arten und Biotope	Land- schafts- bild	Wind- kraft- sensibile Arten	Abrege- lungen der Anlage	Bauzeitl. Beschrän- kungen			
	Schwerpunktbereich windkraftsensibler Arten							
BB-07	Wald, LSG, FFH- Mähwiesen Schwerpunktbereich windkraftsensibler Arten	+	+	+	+	-	+	Vögel/ Fledermäuse Zauneidechse
BB-08	Feldvogelkulisse, Biotope, FFH Mähwiesen, Schwerpunktbereich windkraftsensibler Arten	-	+	+	+	-	+	Vögel/ Fledermäuse Feldvögel
BB-09	LSG, Streuobst, Wald, Biotope	+	-	+	+	-	+	
BB-10	Wald	-	-	+	+	+	+	
BB-11	LSG, Feldvogelkulisse	+	-	+	+	+	+	Feldvögel
BB-12	LSG, Schwerpunktbereich windkraftsensibler Arten	+	+	+	+	+	+	Uhu, Wanderfalke, Eremit Fledermäuse,
BB-13	Wald, LSG, FFH- Mähwiesen, Feldvogelkulisse	+	-	+	+	+	+	
BB-14	Wald, LSG, Feldvogelkulisse, FFH-Mähwiesen, Streuobst	+	+	+	+	+	+	Uhu, Feldvögel
BB-15	Wald	+	-	+	+	-	-	
BB-16	LSG, Streuobst, FFH-Mähwiese, Feldvogelkulisse	+	+	+	+	-	+	Uhu, Feldvögel
BB-17	Wald	+	+	+	+	-	+	Rotmilan, Uhu
BB-18	Wald, Feldvogelkulisse	+	-	+	-	+	+	Feldvögel
BB-19	Wald, LSG, FFH- Mähwiese, Feldvogelkulisse	+	+	+	+	+	+	Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäuse Haselmaus; Reptilien, Amphibien, Felderche, Haselmaus
BB-20	Wildtierkorridor	-	+	+	+	+	+	Rotmilan, Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien,
BB-21	Wald, LSG	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Wanderfalke
BB-22	Wald, LSG	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Wanderfalke
BB-23	Wald, LSG	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Wanderfalke, Fledermäuse Zauneidechse, Schlingnatter, Haselmaus, Amphibien
BB-24	Wald, LSG	+	+	+	+	+	+	Zauneidechse, Schlingnatter, Rotmilan, Wanderfalke, Fledermäuse.

VRG	besondere Anforderungen			Vermeidungs- Maßnahmen		Nähe zu Natura 2000- Gebiet	Zweck- gebundene Abgabe zu erwarten (§ 6 (1) S. 3 WindBG)	Artvorkommen
	Arten und Biotope	Land- schafts- bild	Wind- kraft- sensibile Arten	Abrege- lungen der Anlage	Bauzeitl. Beschrän- kungen			
								Haselmaus, Amphibien
BB-25	Wald, Streuobst	+	+	+	+	+	+	Wanderfalke, Rotmilan, Zauneidechse, Uhu, Feldlerche, Haselmaus, Reptilien, Amphibien
BB-26	Wald, LSG, Streuobst, Biotope	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Zauneidechse, Uhu, Feldlerche, Haselmaus, Amphibien, Fledermäuse
BB-27	Wald, LSG, Schwerpunktbereich windkraftsensibler Arten	+	+	+	+	+	+	Wanderfalke, Zauneidechse, Uhu, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
BB-28	LSG	+	+	+	+	-	+	Rotmilan, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
BB-29	Wald	+	+	+	+	-	+	Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
BB-30	Wald, Streuobst, LSG	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
BB-31	Wald, Streuobst, LSG; Wildtierkorridor	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Haselmaus, Steinkauz, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien
BB-32	LSG, Wald, Streuobst	+	+	+	+	+	+	Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Haselmaus, Steinkauz, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien

### Landwirtschaft

Allgemein ist festzustellen, dass sich im Genehmigungsverfahren eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auch durch natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben kann. Dies betrifft nicht nur Windenergieanlagen in Vorranggebieten auf landwirtschaftlichen Flächen sondern vor allem auch Windenergieanlagen in Vorranggebieten außerhalb landwirtschaftlicher Flächen, wie z.B. auf Waldflächen. Des Weiteren kann es auch bei der Realisierung von Windenergieanlagen vor allem auf Ackerland, bzw. in der Nähe von Ackerland zu Bewirtschaftungseinschränkungen auf Grund des Artenschutzes kommen.

Zu den Standorten im Einzelnen:

#### BB-01

Die beiden Teilflächen werden komplett als Ackerland bewirtschaftet. Es handelt sich um einen Flächenumfang von 12 ha. Die beiden Teilflächen sind im Rahmen der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur und überwiegend als Vorrangfläche I eingestuft.

#### BB-04

Das geplante Vorranggebiet hat einen Gesamtflächenumfang von 126 ha und wird überwiegend als Ackerland bewirtschaftet. In der digitalen Flurbilanz wurde das Gebiet überwiegend als Vorrangflur und Vorrangfläche 2/1 eingestuft (landbauwürdige Flächen).

#### BB-05

Das geplante Vorranggebiet unterteilt sich in zwei Teilbereich, mit einem gesamten Flächenumfang von 39 ha. Das nördliche Gebiet befindet sich komplett im Wald. Somit sind hiervon keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange direkt beeinträchtigt.

Der zweite Teilbereich wird komplett als Ackerland bewirtschaftet. Anhand der digitalen Flurbilanz wurde das Gebiet als Vorrangfläche 1/2 und Vorbehaltsflur I eingestuft.

#### BB-06

An diesem Standort ist überwiegend Wald betroffen. Einzig der südliche Bereich wird landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland bewirtschaftet. Insgesamt handelt es sich um einen Flächenumfang von 12 ha. Die landwirtschaftliche Fläche wurde als Vorbehaltsflur I und Vorrangfläche 2 eingeordnet. Die Betroffenheit der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wird sich in diesem Fall auf die Inanspruchnahme der Fläche, bzw. natur- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen richten.

#### BB-07

Das geplante Vorranggebiet umfasst einen Flächenumfang von 208 ha und befindet sich überwiegend im Wald. Innerhalb des geplanten Vorranggebiets sind zwei kleine Teilbereiche, welche landwirtschaftlich genutzt werden.

#### BB-08

Das geplante Vorranggebiet wird komplett landwirtschaftlich (Acker- und Grünland) bewirtschaftet. Anhand der digitalen Flurbilanz wurde der Bereich als Vorrangfläche 1/2 und Vorrangflur/Vorbehaltsflur I eingestuft.

#### BB-09

Ausschließlich der nordwestliche Bereich wird landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Der größte Teilbereich befindet sich innerhalb des Waldes. Bei der landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich um Vorrangfläche 1/2 und Vorbehaltsflur I.

#### BB-10

Im westlichen Bereich wird ein kleiner Flächenumfang überwiegend als Ackerland bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um Vorrangfläche 2 und Vorbehaltsflur I.

**BB-11**

Dieser Bereich unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Beide Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Überwiegend handelt es sich um Vorrangfläche 2 und Vorrangflur.

**BB-13**

Das geplante Vorranggebiet beinhaltet zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche befindet sich im Wald und auf Ackerland. Der zweite Teilbereich wird komplett landwirtschaftlich bewirtschaftet (Acker- und Grünland). Nach der digitalen Flurbilanz zu urteilen handelt es sich um Vorrangfläche 2 und Vorrangflur/Vorrangflur I.

**BB-16**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Gemäß der digitalen Flurbilanz handelt es sich um Vorrangfläche 1 und Vorrangflur.

**BB-18**

Der größte Flächenbereich wird landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet und ist überwiegend als Vorrangfläche 2 und Vorbehaltsflur I/Vorbehaltsflur II eingestuft. Dabei handelt es sich um landbauwürdige bis überwiegend landbauwürdige Flächen.

**BB-19**

Wiederum wird der größte Bereich des Plangebiets landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Gemäß der digitalen Flurbilanz handelt es sich um Vorrangfläche I/II und überwiegend Vorrangfluren mit guter Bodenqualität und Lager/Erschließung.

**BB-25**

Das Gebiet ist in zwei Teilflächen unterteilt. Der nördliche Bereich befindet sich komplett im Wald. Die südliche Teilfläche befindet sich direkt angrenzend zum Steinbruch und wird als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Anhand der aktuellen digitalen Flurbilanz handelt es sich um Vorrangfläche 1/2 und Vorrangflur/Vorbehaltsflur I.

**BB-26**

Der dargestellte Bereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Gemäß der aktuellen digitalen Flurbilanz handelt es sich überwiegend um Vorrangfläche 2 und Vorrangflur/Vorbehaltsflur I.

**BB-32**

Das geplante Vorranggebiet umfasst mehrere Teilflächen, welche sich zum Teil vollständig oder nur zum Teil auf landwirtschaftlichen Flächen befinden. Die nördliche Teilfläche befindet sich teilweise im Wald und teilweise auf Vorbehaltsfluren II und überwiegend Vorrangflächen II. Die nächste Fläche, auf Höhe der Fa. Porsche, befindet sich ebenfalls zum Teil im Wald und zum anderen Teil auf einer Vorbehaltsflur I. Weiter südlich befindet sich die nächste Teilfläche zum Teil auf Vorrangfluren. Schließlich befindet sich die letzte Teilfläche südlich der BAB komplett auf Vorbehaltsfluren I. Vergleichsweise besitzen Weissach und Flacht landwirtschaftliche Flächen, die anhand der Qualität eher untergeordnet sind.

## Forsten

Auf die grundsätzliche Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wird verwiesen. Diese wird um erste planungsrelevante Punkte zu verschiedenen im Landkreis Böblingen zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebieten ergänzt. Diese Punkte ergänzen die in den Einzelsteckbriefen bereits aufgeführten forstfachlichen Punkte und Konfliktfelder innerhalb Waldes, die in einem späteren Planungsprozess zu beachten und zu lösen sind.

Zu den Standorten im Einzelnen:

### BB-03

Für das Gebiet liegen Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans vor.

### BB-04

Für das Gebiet liegen Hinweise auf das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan vor (kartierte Horste). Weiter sind Flächen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Bondorf im Gebiet vorhanden.

### BB-06

Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotopie vorhanden.

### BB-07

Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotopie vorhanden. Zudem befinden sich zwei stillgelegte Waldflächen im Gebiet, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. Zusätzlich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes eine Versuchsfläche der Forschungs- und Versuchsanstalt BW zum Boden und der Umwelt. Diese ist im späteren Planungsprozess zu beachten.

### BB-09

Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotopie (Dolinen) vorhanden.

### BB-10

Das Gebiet tangiert randlich einen Korridor des Generalwildwegeplans. Im Gebiet ist ein alter Buchenbestand mit einer größeren Anzahl an Habitatstrukturen und Schwarzspechthöhlen bekannt. Eingriffe in diesen Bestand zum Bau von Windenergieanlagen könnte unter artenschutzgesichtspunkten kritisch sein.

### BB-12

Im Gebiet befinden sich stillgelegte Waldflächen, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. Zudem sind im Gebiet wichtige für die Ernte von forstlichem Saatgut zugelassene Bestände vorhanden.

### BB-13

Im Gebiet ist ein nach Landeswaldgesetz geschütztes Waldbiotop vorhanden.

BB-14

Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotopie vorhanden.

BB-15

Aus der Vergangenheit bestehen Kenntnisse eines im angrenzenden Steinbruch brütenden Uhus.

BB-17

Im Gebiet ist ein Horst eines Rotmilans kartiert.

BB-19

Im Gebiet befinden sich kartierte Horste von Rot- und Schwarzmilan. Im Gebiet liegen zudem ökologisch wertvolle Altholzbestände.

BB-21

Durch das Vorranggebiet verläuft der erste Radschnellweg in BW (RS1). Evtl. notwendige Abstände zum Radschnellweg (Eiswurfgefahr) sind zu beachten. Zudem liegen Stilllegungsflächen des städtischen Forstbetriebs im Vorranggebiet. Das Gebiet liegt außerdem innerhalb eines gesetzlichen Erholungswaldes gemäß § 33 Landeswaldgesetz.

BB-22

Das Gebiet liegt innerhalb eines gesetzlichen Erholungswaldes gemäß § 33 Landeswaldgesetz. Zudem liegen Stilllegungsflächen des städtischen Forstbetriebs im Vorranggebiet.

BB-23

Das Vorranggebiet grenzt an die Betriebsfläche einer Biomüllvergärungsanlage an. Diese stellt eine weitere Vorbelastung des Gebietes dar. Im Gebiet selbst befinden sich gesetzlich geschützte Waldbiotopie.

BB-24

Innerhalb Waldes befindet sich ein Gebäudekomplex, zu welchem ein Vorsorgeabstand von 600 m eingehalten wurde. Bei diesem Gebäudekomplex handelt es sich um den Forstbetriebshof der Stadt Leonberg, **einer betrieblichen Einrichtung ohne Wohneinheit**. Es sollte zusammen mit der Stadt Leonberg geklärt werden, ob der Vorsorgeabstand von 600m in diesem Fall bei der Ausweisung der Vorranggebiete berücksichtigt werden soll/muss.

BB-26

Im Gebiet ist das Vorkommen des Rotmilans bekannt.

BB-28

Im Gebiet befindet sich als weitere bauliche Anlage ein Häckselplatz des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises. Dieser stellt eine Vorbelastung im Gebiet dar und ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

### BB-29

Im Gebiet befinden sich ein Naturdenkmal (Grande Loch) und gesetzlich geschützte Waldbiotop nach Landeswaldgesetz, zudem stillgelegte Waldfläche, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg.

### BB-30

Im Gebiet befinden sich nach Naturschutzrecht geschützte Waldbiotop und Flächen forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.

### BB-31

Im Gebiet befinden sich nach naturschutzrecht geschützte Waldbiotop und ein Naturdenkmal (Wellingtonien).

### BB-32

Im Gebiet befinden sich Hügelgräber (Hinweis auf Denkmalschutz) sowie eine stillgelegte Waldfläche, ein sogenanntes Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg.

## Wasserwirtschaft

### Bodenschutz

Dem Umweltbericht zufolge nimmt der versiegelte Fundamentbereich einer Windenergieanlage eine Fläche von 350 m<sup>2</sup> bis 600 m<sup>2</sup> ein. Die gesamte Flächeninanspruchnahme für eine Windenergieanlage unter Einbeziehung auch während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Baustraßen wird mit bis zu ca. 0,86 ha veranschlagt.

Innerhalb der einzelnen Vorrangflächen ist eine bodenschutzfachliche Bewertung erst nach Konkretisierung der beabsichtigten Eingriffsbereiche möglich. Allein schon aufgrund der Flächeninanspruchnahmen ist jedoch von erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen, die sich bei einer parallelen Realisierung mehrerer Einzelanlagen entsprechend summieren können.

Bei der Standortauswahl sind Böden geringerer bis mittlerer Leistungsfähigkeit gegenüber zu bevorzugen (Bodenzahlen zwischen 30 und 60) die besonders geeignet für die Entwicklung naturnaher Vegetation sind (Bodenzahlen <30) sowie Böden mit Archivfunktion für den Naturhaushalt, wie beispielsweise die Bodentypen Terra Fusca, Moorböden und Übergänge zu Moorböden (Nassgleye, kolluvial überdeckte Moorböden) sollten bei der konkreten Standortwahl möglichst ausgeschlossen werden.

Die Eingriffe sind im Verlauf der Genehmigungsverfahren nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten und auszugleichen. Für die jeweiligen Einzelvorhaben ist ein

Bodenschutzkonzept vorzulegen. Alle erdbautechnischen Maßnahmen sind von einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu überwachen.

### Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer

Gegebenenfalls vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten oder in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu verschließen bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

**Die Karte 16 „Wasser und Quellschutzgebiete“, Seite 60 ist unvollständig. Die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg sind nicht dargestellt.**

Die Vorranggebiete Wind im Landkreis Böblingen zeichnen sich vielfach durch wechselnde bis geringe Deckschichtenauflagen mit entsprechend kurzen Verweilzeiten von Niederschlagswasser (oder möglichen Verunreinigungen) und schnellen Fließzeiten zwischen Eindringen in den Untergrund und dem Eintreffen in den jeweiligen Wasserfassungen im Abstrom aus (teilweise offener Karst, Dolinen).

Die Fließzeiten des Grundwassers zu den geschützten Wasserfassungen können auch in der Zone III deutlich unter den sonst angenommenen 50 Tagen liegen. Daraus leitet sich ein erhöhtes Prüferfordernis auf der Genehmigungsebene im Hinblick auf die hydrogeologischen Gegebenheiten ab. Die entsprechenden, vulnerablen Standorte sind in den nachfolgenden Ergänzungen zu den Steckbriefen Vorranggebiete Wind mit dem Zusatz „Karst“ gekennzeichnet.

In den Karstgebieten sind jeweils standortbezogene, hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das Grundwasser beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydrogeologischen Betrachtungen einzubeziehen.

Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken insbesondere auch bei potentiell verkarstem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können aufgrund des Vorhandenseins von Dolinen, Hohlräumen oder größerer Spalten jeweils nicht ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen, standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Auf die erforderlichen Befreiungen von den Verboten der Rechtsverordnungen für die Zonen II in Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

An unterschiedlichen Standorten entspringen oder verlaufen kleinere Quellbäche. Bau- und standzeitliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Standortauswahl der Einzelanlagen zu vermeiden. Die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens ist zu beachten.



In der Nähe von Oberflächengewässern ist der typspezifische Flächenbedarf für die Entwicklung des jeweiligen Gewässers zu beachten bzw. freizuhalten (vgl. LAWA-Methode „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ und landesweites Projekt in Baden-Württemberg zur Ermittlung von Gewässerentwicklungsflächen für das WRRL Gewässernetz).

Die in den Vorranggebieten vorhandenen Wasserschutzgebiete sind nachfolgend mit den jeweiligen Zonierungen benannt und ggf. mit dem Zusatz „Karst“ versehen. Es wird vorgeschlagen die Steckbriefe entsprechend zu ergänzen.

Zu den Standorten im Einzelnen:

- BB-01: WSG Bronnbachquelle Zone IIIA, Karst
- BB-02: Weil der Stadt, Renningen: HQS, Karst
- BB-03: WSG Bronnbachquelle Zonen II + IIIA, Karst
- BB-04: WSG Bronnbachquelle Zonen II + IIIA, Karst
- BB-05: WSG Bronnbachquelle Zonen II + IIA, Karst
- BB-06: WSG ZV ASG und Bronnbachquelle Zone II, Karst
- BB-07: WSG ZV ASG Zonen II / IIIA, Karst
- BB-08: WSG ZV ASG Zonen II + IIIB, Karst
- BB-09: WSG ZV ASG Zonen II + IIIA, Karst
- BB-10: WSG Aidursprung Zone IIIA, Karst
- BB-13: WSG Füllesbrunnen, Schachtbrunnen Maurener Tal, Zone III
- BB-14: HQS + WSG Füllesbrunnen, Schachtbrunnen Maurener Tal, Zone III
- BB-15: WSG Kaspar- und Leimentalbrunnen, Sickergalerie Böblingen Zone III, Karst
- BB-16: WSG Harlanden I + II, Zonen II + III; Karst
- BB-17: Karst
- BB-18: WSG Kaspar- und Leimentalbrunnen, Sickergalerie Böblingen Zone III, Karst
- BB-19: WSG Klingerlbrunnen, Floschen I+II, WSG See, HQS, Karst
- BB-21: HQS

- BB-22: HQS
- BB-23: HQS, WSG Parkseen, Zone II
- BB-24: HQS,
- BB-25: HQS, Karst
- BB-26: HQS, Karst
- BB-27: WSG Allmendle/Höll, Zonen II + IIIA
- BB-28: HQS
- BB-29: HQS, Karst
- BB-30: HQS, WSG Strudelbachtal, Zonen III A + B, Karst
- BB-31: WSG Strudelbachtal, Zonen III A + B, Karst
- BB-32: WSG Strudelbachtal, Zonen III A + B, Karst

### **Straßenbau**

Die Anbauverbotszone von 15 m längs der Kreisstraßen und 5 m längs der Radschnellwege und die für Anbau beschränkte Zone von 30 m längs der Kreisstraßen und von 10 m längs von Radschnellwegen nach § 22 des Straßengesetz Baden-Württemberg müssen eingehalten werden.

Von den Betreibern der Windkraftanlagen muss sichergestellt werden, dass die Windkraftanlagen die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen nicht gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Bernhard